



KI in der Justiz

Vortragende: Elisabeth Paar

24. September 2022

Zur Vortragenden: Elisabeth Paar



Elisabeth Paar ist Associate Researcher am Constitutional Innovation Hub Graz. Dort arbeitet sie in der Forschungsgruppe Innovative Constitutionalism, in der sie analysiert, welchen Rahmen die Verfassung technologischer Innovation setzt, als auch welche Auswirkungen Innovation auf die Verfassung hat. Seit 2020 ist sie an der Uni Wien in der Medizinrechtsabteilung des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht tätig. Ihr Jurastudium hat sie 2018 an der Uni Graz abgeschlossen, wo sie momentan auch Doktorandin der Rechtswissenschaften ist. Dort beschäftigt sie sich mit verfassungsrechtlichen Grenzen für den Einsatz von KI in Gerichtsverfahren.



KI in der Justiz - Einleitung

Einleitende Bemerkungen



- Ausgangslage: Rechtsbranche im Allgemeinen und Justiz im Besonderen nicht als primäre Einsatzbereiche von KI
- Digitalisierung der Justiz (“eJustice”) jedoch kein Neuland
 - Justiz 1.0
 - Justiz 2.0
 - Justiz 3.0
- Justiz 3.0 erschöpft Digitalisierungspotential der Justiz nicht → KI als “Schlüsseltechnologie einer digitalen Justiz”

Technologische Grundlagen



- Keine einheitliche Definition für KI, weder in der Technik noch im Recht
 - Intelligenz / intelligentes Verhalten?
 - Autonomie?
 - Lernfähigkeit?
- KI als dynamischer Begriff → KI im heutigen Sinn lässt sich nicht mit KI im Jahr 2050 gleichsetzen
- Machine Learning (ML) als Kern der KI-Forschung
- Legal Tech?
 - ebenso keine einheitliche, klare Definition
 - Tendenz: weitere Interpretation als KI
 - Verhältnis zu KI? partiell deckungsgleich (“KI in der Rechtsbranche”)
- Vielfältige und heterogene Unterfälle → use case Ansatz für rechtliche Würdigung



Einsatzfelder von KI in der Justiz - status quo

Erfassung, Strukturierung und Aufbereitung



- Grundlage: digitaler Akt
- KI erstellt Vorschlag für Dokumentenbezeichnung auf Basis ihrer Analyse
- → wesentliche Erleichterung bei der Datenerfassung
- Hintergrund
 - Eingabe der Parteien als unstrukturierte Daten
 - → Umwandlung in strukturierte Verfahrensdaten notwendig
- Methode: semantische Analysemodelle
- Extrahierung von Metadaten und Mustern

Optimierung interner Workflows



- Anwendungsfall: Erkennen justizinterner Zuständigkeiten
- Grundlage aus juristischer Perspektive
 - feste Geschäftsverteilung (verfassungsrechtlich verankert in Art 87 Abs 3 B-VG bzw Art 101 Abs 1 S 2 GG)
 - → Festlegung, welcher Richter für den konkreten Akt zuständig ist
- Grundlage: Eingaben an das Gericht
- In Planung:
 - KI zur vollständigen Abbildung ausgewählter Verfahrensschritte (konkrete Ausgestaltung noch unbekannt)

KI-basierte Spracherkennung



- Rückgriff auf Spracherkennungssysteme: bereits seit 1997 in Ö
- zugrundeliegende Technologie: idR NLP
- Beispiel: Dragon Naturally Speaking
- Adaption für die Justiz
 - Integration eines “Justizwortschatzes” aufgrund von Training anhand veröffentlichter Judikate
 - schrittweise Optimierung durch Einspeisung des benutzerspezifischen Wortschatzes
- Simultantranskription während der Verhandlung → keine Wartezeiten nach der Verhandlung; Kontrolle des Protokolls unmittelbar im Gerichtssaal



- Automatisierte Literaturrecherche
- Grundlage: Rechtsdatenbanken (zB Lexis 360°, BeckOnline, Juris)
 - kommen freilich bereits zum Einsatz
 - KI-basiert → nicht bloß einzelne Suchbegriffe, sondern auch Erkennung von Synonymen (“Kontextverständnis” im Fall von ML)
- Bezug zu konkretem Sachverhalt?
 - Abfrage basierend auf einem bestimmten Themenbereich
 - Abfrage basierend auf einer konkreten Rechtsfrage
 - Abfrage basierend auf einem vorgegebenen Sachverhalt
- → Grad der Involvierung des Richters

Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen



- D + Ö: Entscheidungen dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden
- → Entscheidungselemente, die Rückschlüsse auf die Rechtssache zulassen, sind unkenntlich zu machen
- konkret: Namen, Anschriften, sonstige Orts- und Gebietsbezeichnungen
- ausgenommen: Richter und Parteienvertreter
- status quo: manuelle Anonymisierung durch menschliches Personal
 - Nachteil: zeitaufwendig und kostenintensiv → nur punktuelle Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen (insb von Höchstgerichten)
 - → im Spannungsverhältnis zu Transparenzanforderungen, Rechtssicherheit und Zugang zum Recht
- In Planung: zunehmende Übertragung auf KI
 - Subfeld: Natural Language Processing (NLP)



Einsatzfelder von KI in der Justiz - Vorteile, Nachteile, Hürden und Ausblick



- Abhängig von konkreter KI-Anwendung und spezifischem Einsatzbereich
- Im Zentrum: Effizienzsteigerung (insb Verkürzung der Verfahrensdauer)
- Übernahme von Routinearbeiten
 - Tätigkeiten, die bereits heute nicht vom Richter übernommen werden
 - Tätigkeiten, die außerhalb der “kernrichterlichen” Tätigkeit liegen
- Erfassung großer Datenmengen und Strukturierung
 - ggf Mustererkennung?
- ggf Verbesserung der Rechtsrecherche?
- ggf mehr Rechtssicherheit und verbesserter Zugang zum Recht?



- Wiederum abhängig von konkreter KI-Anwendung und spezifischem Einsatzbereich
- Grundsätzliche Nachteile / Gefahren:
 - Datenqualität / Repräsentativität
 - Diskriminierungsgefahr (“bias”)
 - Mangel an Transparenz
 - Mangel an Erklärbarkeit (“explainable AI”)
 - “automation bias”
 - Zwischenschaltung einer Maschine? unmittelbarer Kontakt zu Menschen?
- bisherige Anwendungen: kaum relevant, weil nicht mit der richterlichen Kerntätigkeit konkurrierend

Hürden und Ausblick



- Tätigkeit des Richters sehr heterogen
 - soziale Fähigkeiten für Sachverhaltsermittlung (insb Beweiswürdigung)
 - juristische Fähigkeiten
 - in vielen Fällen: Interpretationsspielraum
 - Begründungsfähigkeit
 - Anforderungen an die richterliche Persönlichkeit? Voraussetzung für eine unabhängige Entscheidung?
- technologischer status quo: “schwache KI” → jeweils sehr enger Anwendungsbereich → weit entfernt von “Robo Richter”
- Ausblick:
 - Emotionserkennung (Mimik, Akustik und Gestik)
- Auswirkungen des KI-Einsatzes durch Parteienvertreter auf die Justiz?
 - Diskussion rund um “judicial prediction”
 - faktische Drucksituation → technologisches Gleichgewicht



Einsatz von KI in der
Justiz - moralische
Fragen?



- Verhältnis von Recht und Moral abhängig vom zugrundegelegten Rechtsverständnis
- Fragestellungen können sich in jedem Fall decken
- Abweichungen auf Ebene der Durchsetzung / Sanktionierung
- Schnittstelle: Europäische Ethik-Charta über den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz und in ihrem Umfeld, CEPEJ(2018)14
 - 1. Grundsatz der Achtung der Grundrechte
 - 2. Grundsatz der Nichtdiskriminierung
 - 3. Grundsatz der Qualität und Sicherheit
 - 4. Grundsatz der Transparenz, Unparteilichkeit und Fairness
 - 5. Grundsatz des „Unter Kontrolle der Nutzer/-innen“

Der Wert einer menschlichen Entscheidung



- Was macht eine menschliche Entscheidung aus?
- Kommt der menschlichen Entscheidung ein “Wert an sich” zu, losgelöst von der Erfüllung eines Anforderungsprofils?
 - Fähigkeiten als Zentrum vs Entität als Zentrum
 - Inwieweit lassen sich Fähigkeiten von der Entität abspalten
- Relevanz des Menschens für das Konzept von Recht?
- Relevanz des Menschens im Rechtserzeugungsprozess in einer Demokratie?
- Die Idee der “role reversibility”
- Gleichheit: rechtliche vs faktische Gleichheit



Fazit

Fazit und Ausblick



- Würdigung der aktuell in der Justiz zum Einsatz kommenden KI-Technologien
 - positiv
 - Effizienzsteigerung gerichtlicher Routine- und Hintergrundtätigkeiten
 - keine KI in sensiblen Bereichen
 - Keine KI, die die richterliche Entscheidungsbefugnis einschränken
- Trend: Rückgriff auf KI in der Justiz nimmt zu
- Verfassungs- und verfahrensrechtliche Grenzen
 - Was ist technisch möglich?
 - Was ist rechtlich zulässig?
- Recht ist abänderbar → Was SOLL rechtlich zulässig sein?



Jetzt beginnt der Dialog!

(Videoaufnahme endet hier)



Bis nächste Woche! :)